

weil in beiden Fällen eine bewußte Entscheidung zur Tat vorliegt.

Bei der Feststellung des bedingten Vorsatzes wird immer auch zu berücksichtigen sein, inwiefern nicht eine „bewußte Leichtfertigkeit“ entsprechend § 7 StGB gegeben sein könnte. Die Grenzen zwischen bedingtem Vorsatz und bewußter Leichtfertigkeit sind zum Teil fließend. In der praktischen Wertung läuft es oft auf die Feststellung der Motivation des „Inkaufnehmens“ hinaus. Dies aber ist schwer beweisbar. Wenn vom objektiven Geschehen her Zweifel an der Vorsätzlichkeit real begründet erscheinen, wird sich das Gericht für die Fahrlässigkeit gemäß § 7 StGB und gegen die Annahme eines bedingten Vorsatzes entscheiden müssen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz „in dubio pro reo“. Unter allen Umständen muß das „Sichabfinden“ bewiesen, es darf nicht lediglich unterstellt werden.

Der bedingte Vorsatz kann sowohl bei Erfolgsdelikten als auch bei einfachen Begehrdelikten auftreten.

Ein Zeuge kennt den Sachverhalt, über den er vor Gericht aussagen soll, nicht genau und ist deshalb unsicher, ob seine Aussage wahr oder unwahr ist. Entschließt er sich dennoch, eine ihm möglich erscheinende bestimmte Variante als wahr zu bezeugen, um einem Freund einen Gefallen zu erweisen, obwohl er es auch für möglich hält, daß die für seinen Freund „ungünstige“ Variante wahr sein könnte, verwirklicht er den Tatbestand der vorsätzlich falschen Aussage (vgl. § 230 StGB) mit bedingtem Vorsatz.

4.5.5.

Die Fahrlässigkeit

4.5.5.1.

Die Fahrlässigkeit als Kriminalschuld und als kriminalpolitisches Problem

4.5.5.1.1.

Die Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Fahrlässigkeit

Die *Fahrlässigkeit* ist eine *Schuldart besonderer Natur*, die in Abhängigkeit von der sich in ihr offenbarenden sozialen Qualität des Verschuldens und dem Grad subjektiver Verantwortungslosigkeit des Verhaltens strafrechtlich unterschiedliche Konsequenzen nach sich zieht. Sie kann in „reiner“ Form, die auf die Entscheidung zu einem Verhalten bezogen ist, das zwar objektiv allgemein rechtswidrig, aber an und für

sich nicht strafbar ist, auftreten oder als „*kombinierte*“ Schuldart in Verbindung mit einer vorsätzlich begangenen Straftat, in deren Vollzug fahrlässig schwere Folgen herbeigeführt werden. Dazwischen gibt es noch *weitere Kombinationen*, bei denen eine „vorsätzliche“ schadensherbeiführende Handlung zur Straftat wird, wenn dadurch fahrlässig eine „Gemeingefahr“ herbeigeführt wird. In solchen Fällen enthält bereits der Grundtatbestand eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination.

Die „reine“ *Fahrlässigkeit* - deren psychologische Struktur in den §§ 7 und 8 StGB geregelt ist - wird vom Strafrecht der DDR nur in jenen Fällen, in denen dies vom Gesetz ausdrücklich bestimmt ist (vgl. § 5 Abs. 3 StGB), als *kriminelles Verschulden* behandelt. Derart fahrlässig begangene Taten werden vom Strafrecht unabhängig von der Höhe der angedrohten und ausgesprochenen Strafen als Vergehen behandelt (vgl. § 1 Abs. 2 StGB). Die Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind breit gefächert. Sie können von der Übergabe der Sache zur Beratung und Entscheidung an ein gesellschaftliches Gericht über Strafen ohne Freiheitsentziehung bis zu der für schwere Vergehen vorgesehenen Möglichkeit reichen, Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zu verhängen (vgl. § 1 Abs. 2 StGB). Diese generelle Regelung, die für alle (auch vorsätzlichen) Vergehen gilt, wird für „besonders schwere fahrlässige Vergehen“ dahingehend abgeändert, daß „soweit gesetzlich vorgesehen“, Freiheitsstrafen bis zu acht Jahren zu verhängen sind.

Als Beispiel hierfür mag die fahrlässige Verursachung eines Brandes gelten (vgl. § 188 StGB). Im ersten Absatz der Norm wird für den Normalfall die gesamte Breite der Möglichkeiten zur Ahndung von Vergehen eröffnet. Im zweiten Absatz wird eine erste Variante der Erschwerung der Tat durch Herbeiführung des Todes oder einer schweren Körperverletzung eines Menschen, durch Gefährdung einer Vielzahl von Menschen oder Verursachung eines schweren Sachschadens behandelt und hierfür Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Verurteilung auf Bewährung angedroht. Im dritten Absatz schließlich wird das „besonders schwere fahrlässige Vergehen“ der Verursachung eines Brandes beschrieben und dafür eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren angedroht. Als Bedingungen, die den besonders schweren Fall ausmachen, werden die Verursachung des Todes mehrerer Menschen, verbunden mit den in den Ziffern 1 und 2 des § 188 Absatz 3 StGB genannten besonders schwerwiegenden For-